

Korrespondenzen.

Verbot der Praxisausübung von deutschen Aerzten auf den Philippinen.

Verschiedene, teilweise unrichtige Mitteilungen in der Fachpresse über deutsche Aerzte hier auf den Philippinen bzw. ihre Zulassung zur freien ärztlichen Praxis erfordern eine Richtigstellung.

Zur Zeit praktizieren auf den Philippinen 8 deutsche Aerzte, davon 7 in Manila und 1 in Cebu. Darunter befindet sich eine Aerztin (Frauen- und Kinderärztin). Ferner ist ein Deutschösterreicher seit Jahren als Abteilungsdirektor an dem Staatlichen Biologischen und Seruminstitut angestellt. Ein anderer deutscher Arzt hat kurz vor Inkrafttreten des weiter unten angeführten Gesetzes zum drittenmal vergeblich versucht, im Examen durchgelassen zu werden.

Als eines der Zeichen in der Nachkriegszeit und besonders hier in Ostasien sind die Bestrebungen einzelner Völker und Na-

tionen aufzufassen, sich politisch, wirtschaftlich und geistig, soweit es überhaupt möglich und angängig ist, von dem Einfluß und der Beeinflussung anderer Nationen loszureißen. Diese, ganz allgemein gesprochen, *Unabhängigkeitsbestrebungen* sind besonders stark im Orient — in Indien, China —, sie stellen aber zweifelsohne auch ein Problem dar für die Vereinigten Staaten in Form der Negerfrage. Ebenso hat sich hier auf den Philippinen zu der sehr starken Bewegung nach Unabhängigkeit von den Vereinigten Staaten (die bekanntlich nur ein Protektorat ausüben, denn die Philippinen sind keine Kolonie der U.S.A. und haben bereits eine sehr weitgehende Autonomie) auch auf anderen Gebieten seit Jahren der Zug gesellt, die Konkurrenz der Ausländer einzuschränken. Aus Gründen des internationalen Rechts kann aber hierbei nicht das Prinzip der sogenannten Meistbegünstigung verletzt werden. Das von der Aerzteorganisation (Philippine Islands Medical Association) bereits seit Jahren geforderte Gesetz ist nach Annahme durch das Abgeordnetenhaus und den Senat vom amerikanischen Generalgouverneur gegengezeichnet und dadurch zum Gesetz geworden:

In fast allen Ländern der Welt ist es gang und gäbe, die Beziehungen der Untertanen oder der Staatsangehörigen der Länder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zu regeln. Der unterzeichnete Abgeordnete sieht es als befremdlich an, daß dieser Grundsatz in verschiedenen Abschnitten des geltenden Gesetzes in den Philippinen nicht befolgt wird, besonders in bezug auf das Gesetz über den Aerztestand.

Mit der dem Philippiner angeborenen Gastfreundschaft erlauben wir jedem fremden Arzt die Ausübung der Praxis nach bestandem Examen vor dem ärztlichen Prüfungsausschuß, während in anderen Ländern, vielleicht gerade in denjenigen, aus denen diese Aerzte kommen, philippinische Aerzte zur freien Praxis nicht zugelassen werden, selbst wenn sie ein Examen bestehen.

Dieser Zustand sollte nicht länger geduldet werden, und viele der führenden Aerzte unseres Landes fordern, daß das geltende Gesetz in dem Sinne abgeändert werden sollte, daß fremde Aerzte, selbst nach Bestehen des Examens, nicht zur Praxis zuzulassen sind, wenn nicht auch die Gesetze ihres eigenen Landes den philippinischen Aerzten die Ausübung der freien Praxis als Arzt gestatten.

Dies ist der Zweck des hier eingebrachten Gesetzes.

Gesetz, das Ausländern die Ausübung der Heilkunst verbietet, wenn nicht auch das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, philippinischen Aerzten die freie Praxis erlaubt.

Der zur Gesetzgebung versammelte Senat und das Abgeordnetenhaus wollen beschließen:

Abschnitt 1. Abschnitt 772 des Administrative Code ist folgendermaßen abgeändert: Abschnitt 772. Erforderliches Examen. Von den an anderer Stelle besonders erwähnten Ausnahmen abgesehen, müssen alle Anwärter für die Einschreibung, die unter die Ausführungen dieses Abschnittes fallen, einem später näher festzulegenden Examen unterworfen werden. Voraussetzung aber ist, daß kein ausländischer Arzt oder Mediziner zum Examen zugelassen wird, wenn nicht auch das Land, dessen Untertan oder Staatsangehöriger er ist, ebenfalls philippinischen Aerzten die Ausübung der freien Praxis innerhalb der Landesgrenzen erlaubt.

Abschnitt 2. Alle Abschnitte oder Teile derselben, die im Widerspruch mit dieser Verfügung sind, werden hiermit außer Wirkung gesetzt.

Abschnitt 3. Dies Gesetz tritt mit seiner Annahme in Kraft.

Das vorliegende Gesetz ist Ende des letzten Jahres in Kraft getreten. Da in Deutschland Ausländer nicht die Approbation erhalten, ist die Rechtslage nach Rücksprache mit den Behörden und dem Medizinalreferenten beim Generalgouverneur eindeutig und erlaubt Deutschen erst nach Erlangung der philippinischen Staatsangehörigkeit, die frühestens nach 5jährigem Aufenthalt hier erlangt werden kann, die Zulassung zum Examen. Wenn damit nun auch neben anderen Nationen deutsche Aerzte leider mitbetroffen worden sind, so kann doch nicht ohne weiteres behauptet werden, daß dies Gesetz sich etwa allein gegen deutsche Aerzte richtet. — Es ist nur, wie weiter oben ausgeführt wurde, eine der Unabhängigkeitsbestrebungen.

Dr. C. M. Hasselmann (Manila).